

**III.  
Änderungssatzung  
der Stadt Meerbusch vom 01.07.2016**

zur

**Satzung**

**der Stadt Meerbusch  
über die Benutzung der Friedhöfe  
und ihrer Einrichtungen**

**vom 21. Dezember 2012**

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09. Juli 2014 (GV NRW 2014 S. 405) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) in seiner Sitzung am 30.06.2016 folgende III. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 25 Abs. 3 Satz 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Grabmale und sämtliche Steinabdeckungen dürfen auf Erdbestattungswahl- sowie Erdbestattungsreihengrabstätten nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche einnehmen.

In § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird der folgende Satz 2 neu eingefügt:

Grabmale und sämtliche Steinabdeckungen auf Urnenwahl- sowie Urnenreihengrabstätten dürfen die gesamte Grabfläche einnehmen.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende III. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 01.07.2016

Angelika Mielke-Westerlage  
Bürgermeisterin